



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 31.3.2011  
C(2011) 2070 endgültig

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 31.3.2011**

**zur Änderung der Entscheidung K(2007) 4257 endgültig vom 19. September 2007 in einem  
Verfahren nach Artikel 81 EG Vertrag [nunmehr Artikel 101 des Vertrages über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union]**

**(COMP/E-1/39.168 PO/Hartkurzwaren: Verschlüsse)**

**(Nur der deutsche und der französische Text sind verbindlich)**

## DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln<sup>1</sup>, insbesondere auf die Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 2,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,<sup>2</sup>

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung vom 19. September 2007<sup>3</sup> in der Sache COMP/E-1/39.168 PO/Hartkurzwaren: Verschlüsse in einem Verfahren nach Artikel 81 EG Vertrag (nunmehr Artikel 101 AEUV) (im Folgenden: Verschlüsse-Entscheidung), hat die Kommission der William Prym GmbH & Co. KG, der Prym Inovon GmbH & Co. KG<sup>4</sup> und der Éclair Prym Group S.A.<sup>5</sup> (im Folgenden: das Unternehmen) wegen Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht der Union eine Geldbuße in Höhe von 40 538 000 EUR auferlegt. Mit einer früheren Entscheidung vom 26. Oktober 2004<sup>6</sup> in der Sache COMP/F-1/38.338 PO/Nadeln hatte die Kommission der William Prym GmbH & Co. KG und der Prym Consumer GmbH & Co. KG wegen Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht der Union eine Geldbuße in Höhe von 30 Millionen EUR auferlegt (im Folgenden: Nadel-

---

<sup>1</sup> ABl. L 1, 4.1.2003, S. 1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) getreten. Die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und die Artikel 101 und 102 AEUV sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieses Beschlusses sind Bezugnahmen auf die Artikel 101 und 102 AEUV als Bezugnahmen auf die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag zu verstehen, wo dies angebracht ist. Durch den AEUV sind auch bestimmte Änderungen der Terminologie eingeführt worden, wie die Ersetzung von „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“. Die Terminologie des AEUV wird in diesem Beschluss durchgehend verwendet.

<sup>2</sup> Im Amtsblatt zu veröffentlichen.

<sup>3</sup> K(2007) 4257 endgültig. Zusammenfassung veröffentlicht in ABl. C 47 vom 26.2.2009, S. 8.

<sup>4</sup> Die juristische Person wird nach einer Rechtsform- und Namensänderung am 16. Juli 2010 als „William Prym Holding GmbH“ bezeichnet. Prym hat bestätigt, dass die William Prym Holding GmbH die Rechtsnachfolgerin der Prym Inovon GmbH & Co. KG ist und daher gesetzlich deren Verbindlichkeiten aus der in der Verschlüsse-Entscheidung auferlegten Geldbuße übernommen hat. Wie von Prym mit Schreiben vom 16. März 2011 bestätigt, akzeptiert Prym, dass dieser Beschluss ohne weitere notwendige Verfahrensschritte der William Prym Holding GmbH (an Stelle der Firma Prym Inovon GmbH & Co. KG) zugestellt wird.

<sup>5</sup> Mit Schreiben vom 9. März 2011 hat Prym die Kommission informiert, dass die in der Verschlüsse-Entscheidung als „Éclair Prym Group S.A.“ bezeichnete juristische Person als „EP Group S.A.“ bezeichnet werden soll. Wie von Prym mit Schreiben vom 16. März 2011 bestätigt, akzeptiert Prym, dass dieser Beschluss ohne weitere notwendige Verfahrensschritte der EP Group S.A. (an Stelle der Firma Éclair Prym Group S.A.) zugestellt wird.

<sup>6</sup> K(2004) 4221 endgültig. Zusammenfassung veröffentlicht in ABl. C 147 vom 27.6.2009, S. 23.

Entscheidung)<sup>7</sup>. Der vorliegende Beschluss bezieht sich nur auf die Verschlüsse-Entscheidung. Die Nadel-Entscheidung bleibt unberührt.

- (2) Die Verschlüsse-Entscheidung wurde dem Unternehmen am 27. September 2007 zugestellt. [...]
- (3). Am 7. Dezember 2007 erhob das Unternehmen beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung oder hilfsweise auf Herabsetzung der dem Unternehmen durch die Verschlüsse-Entscheidung auferlegten Geldbuße. Das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen T-454/07 anhängig. Im Dezember 2008 stellte das Unternehmen einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Aussetzung der Vollstreckung eines Teils der Geldbuße und zur Freigabe eines Teils der Bankgarantie (Rs. T-454/07 R). Das Unternehmen hat diesen Antrag in der Folge zurückgenommen und das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wurde durch Anordnung des Präsidenten des Gerichts am 17. März 2009 im Register des Gerichts gestrichen.
- (4) [...]
- (5) Die Kommission hat den Einfluss der Geldbuße auf die finanzielle Situation des Unternehmens und auf seine angebliche Leistungsunfähigkeit in entsprechender Anwendung von Ziffer 35 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>8</sup> geprüft. Bei der Bewertung der finanziellen Situation des Unternehmens betrachtet die Kommission die Abschlüsse der letzten Geschäftsjahre (üblicherweise der letzten fünf Geschäftsjahre) ebenso wie die Vorausschau für die nächsten Jahre. Die Kommission berücksichtigt diverse finanzielle Kennzahlen, die die Stärke, Rentabilität, Solvenz und Liquidität ausdrücken und die gemeinhin zur Bewertung von Konkursrisiken herangezogen werden. Des Weiteren berücksichtigt die Kommission die Beziehungen zu externen Finanzpartnern, wie beispielsweise Banken. Weiterhin bezieht die Kommission in ihre Analyse das Verhältnis zu den Anteilseignern ein, um deren Vertrauen in die Überlebensfähigkeit des Unternehmens zu beurteilen sowie die Fähigkeit dieser Anteilseigner, das betroffene Unternehmen finanziell zu unterstützen.<sup>9</sup> Es wird dem Eigenkapital und der Rentabilität des Unternehmens Beachtung geschenkt und vor allem der Solvenz, Liquidität sowie dem Kapitalfluss. Die Analyse ist nicht rein statisch, sondern eher dynamisch, wobei der Konsistenz der vorgelegten Vorausschau über die Zeit Beachtung geschenkt wird. Die Analyse erstreckt sich auch auf mögliche Restrukturierungspläne und den Stand ihrer Umsetzung. Die Kommission untersuchte

---

<sup>7</sup> Die Geldbuße wurde durch das Gericht auf 27 Millionen EUR (Rs. T-30/05, Slg. 2007, S. II-107\*, Summ. pub.) reduziert. Diese Summe wurde durch den Gerichtshof der Europäischen Union am 3. September 2009 (Rs. C-534/07P, Slg. 2009, S. I-7415) bestätigt. [...]

<sup>8</sup> C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

<sup>9</sup> Analog zur Beurteilung des 'ernsthaften und irreparablen Schadens' im Kontext vorläufiger Maßnahmen gründet die Kommission ihre Bewertung zur Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens auf die finanzielle Situation des Unternehmens als Ganzes, einschließlich deren Anteilseigner, unabhängig von der Feststellung zur Verantwortlichkeit (Rechtssache C-335/99 P (R), *HFB / Kommission*, Slg. 1999, I-8705 Rechtssache C-7/01 P(R), *FEG / Kommission*, Slg. 2001, I-2559) und Rechtssache T-410/09 R *Almamet/Kommission*, Randnr. 47 ff. (noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht).

auch das soziale und wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens sowie die Kausalität der Geldbuße für das Insolvenzrisiko des Unternehmens. Schließlich prüfte die Kommission, ob die Aktiva des Unternehmens im Fall einer Insolvenz erheblich an Wert verlieren würden.

- (6) Die neue Prüfung ergab, [...] Werden die Geldbußen der Verschlüsse-Entscheidung sowie der Nadel-Entscheidung zu seinen kurzfristigen Verbindlichkeiten addiert (hypothetische Annahme der sofortigen Zahlung beider Geldbußen), [...] <sup>10</sup> Das Unternehmen wurde und wird nach wie vor durch die Finanzkrise schwer getroffen, was sich auch in den, der Kommission vorgelegten, Finanzdaten widerspiegelt. [...] Sowohl ein Teil der Bankkredite als auch ein Teil der Geldbuße sind durch Vermögenswerte des Unternehmens gesichert. [...] Das Unternehmen hat [...] keine Dividenden mehr gezahlt. Seine Insolvenz würde [...] Arbeitsplätze in den fraglichen Regionen Europas gefährden und wahrscheinlich für die Aktiva des Unternehmens einen erheblichen Wertverlust bedeuten.
- (7) Die finanzielle Lage des Unternehmens wird daher [...] bewertet und es ist wahrscheinlich, dass seine wirtschaftliche Überlebensfähigkeit als Folge der in der Verschlüsse-Entscheidung festgesetzten Geldbuße ernstlich gefährdet würde. Die Prüfung seiner finanziellen Situation kommt zu dem Ergebnis, dass eine Ermäßigung der Geldbuße um 25 Millionen EUR sowie um die, auf diese Summe seit dem 27. Dezember 2007 angefallenen Zinsen, nämlich 4 544 260,27 EUR <sup>11</sup>, notwendig ist, um das Insolvenzrisiko mit erheblicher Wahrscheinlichkeit insoweit zu beseitigen, als es auf der Verhängung der Geldbuße durch die Kommission beruht. [...] <sup>12</sup>
- (8) Die Kommission berücksichtigt, dass das Unternehmen sich mit Schreiben vom 25. Februar 2011 dazu verpflichtet hat, keine Dividenden an seine gegenwärtigen Eigentümer zu zahlen, bevor alle Zahlungen auf den Hauptbetrag und die Zinsen in der Nadel-Entscheidung und in der Verschlüsse-Entscheidung geleistet wurden und die Zahlungspläne vollständig erfüllt sind. Diese Verpflichtungserklärung wird durch entsprechende Verpflichtungserklärungen der Eigentümer ergänzt, die bis zu diesem Zeitpunkt auf Dividendenrechte verzichten. Die Kommission berücksichtigt darüber hinaus, dass sich die Banken des Unternehmens [...] gegenüber dem Unternehmen mit Schreiben vom 1. März 2011 verpflichtet haben, auf der William Prym Holding GmbH (Operative Prym Gruppe) gewährte Kredite in Höhe von [...] zu verzichten, nach Erhalt einer entsprechenden Sicherheit von der William Prym GmbH & Co. KG, die die Obergesellschaft der Prym Gruppe ist und sich im Eigentum der Prym Familie befindet. [...] Die Banken haben sich ferner verpflichtet, die mittelfristige Finanzierung des Unternehmens mindestens bis [...] sicherzustellen, auf der Basis von Finanzierungsverträgen denen die üblichen Geschäftsbedingungen, vertragliche Vereinbarungen und außerordentliche Kündigungsrechte zugrunde liegen. Diese Finanzierungszusage beruht auf der Geschäfts- und Liquiditäts-/Kassenplanung, die von der Prym-Geschäftsleitung erstellt wurde. Das Unternehmen hat mit Schreiben vom 2.

---

<sup>10</sup> Vgl. Fußnote 7.

<sup>11</sup> Stand: 30. März 2011.

<sup>12</sup> [...]

März 2011 bestätigt, dass die Deckung des erforderlichen Liquiditätsbedarfs ausreichend ist.

- (9) Nach alledem ist es angemessen, die dem Unternehmen in der Sache COMP/E-1/39.168 PO/Hartkurzwaren: Verschlüsse ursprünglich auferlegte Geldbuße um 25 Millionen EUR sowie die auf diese Summe seit dem 27. Dezember 2007 aufgelaufenen Zinsen auf null, d. h. um 4 544 260,27 EUR zu reduzieren<sup>13</sup>. Die Geltung der restlichen Teile der Verschlüsse-Entscheidung, insbesondere die verbleibende Geldbuße von 15 538 000 EUR sowie die darauf zu zahlenden Zinsen werden von diesem Beschluss nicht berührt.

---

<sup>13</sup>

Stand: 30. März 2011.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN.

*Artikel 1*

Artikel 2 des Beschlusses K(2007) 4257 endgültig vom 19. September 2007 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„- William Prym GmbH & Co. KG und William Prym Holding GmbH, gesamtschuldnerisch: 9 549 021 EUR;“

2. Absatz 3 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„- William Prym GmbH & Co. KG und William Prym Holding GmbH, gesamtschuldnerisch: 2 578 615 EUR, davon gesamtschuldnerisch mit EP Group S.A.: 2 242 274 EUR.“

3. Absatz 4 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„- William Prym GmbH & Co. KG und William Prym Holding GmbH, gesamtschuldnerisch: 3 410 364 EUR;“

*Artikel 2*

Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung K(2007) 4257 endgültig vom 19. September 2007, werden die Zinsen, die auf den Geldbußenbetrag von 25 000 000 EUR seit dem 27. Dezember 2007 aufgelaufen sind, nämlich 4 544 260,27 EUR<sup>14</sup>, auf null reduziert.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist gerichtet an:

1.	William Prym GmbH & Co. KG Zweifaller Straße 130 D-52224 Stolberg Deutschland
2.	William Prym Holding GmbH Zweifaller Straße 130 D-52224 Stolberg

<sup>14</sup> Stand: 30. März 2011.

Deutschland
3. EP Group S.A. Avenue de la Sideho 3-5 B-7780 Comines – Warneton Belgien

Dieser Beschluss ist ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 299 AEUV.

Brüssel, den 31.3.2011

*Für die Kommission*

*Joaquín Almunia  
Vizepräsident*

